

11.2.PB Institutionelles Schutzkonzept

Vorbemerkung

Die Kindertagesstätte ist ein sensibler Ort für alle Beteiligten, wo Mitarbeitende, Eltern und Familien eine hohe Verantwortung für die gesunde Entwicklung von Kindern haben. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Abläufe, Strukturen und örtliche Gegebenheiten regelmäßig reflektiert und Vereinbarungen getroffen, die präventiv wirken und Kinder vor jeder Form von Gewalt schützen sollen.

Der Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz verantwortet das institutionelle Schutzkonzept gemäß Präventionsordnung¹ für die Geschäftsstelle und Kitas in seiner Trägerschaft. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept der Kita St. Cyriakus erfüllt zugleich die Anforderungen der Präventionsordnung und die Anforderungen an betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (Gewaltschutzkonzept).

Ziele

- Kitas sind ein sicherer Ort für Kinder und entwickeln eine Kultur des achtsamen Miteinanders für Kinder und Erwachsene
- mögliche Gefährdungen und Schutzfaktoren werden regelmäßig analysiert. Dabei sind Träger, Leitung und Mitarbeitende sowie Eltern und Kinder mit ihren unterschiedlichen Perspektiven eingebunden und berücksichtigt
- ein Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren ist etabliert und allen Akteuren bekannt. Es umfasst Beschwerdewege innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Kinder erhalten Unterstützung und Schutz, wenn sie von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte sind sich ihrer Rolle und Verantwortung im Kinderschutz bewusst. Sie können bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung angemessen reagieren, kennen die Verfahrensabläufe und wissen um Fachstellen, die sie beraten
- die im institutionellen Schutzkonzept benannten Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sind allen Akteuren bekannt und werden wie vereinbart umgesetzt

Erwartungen interessierter Parteien

- der **Gesetzgeber** erwartet:
 - den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch gemäß §§ 8a ff und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz)
 - die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis
- das **Bistum Mainz** erwartet:
 - die Umsetzung der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ vom 01.03.2020
 - die Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022
 - die Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 14.02.2023
- **Familien** erwarten:
 - eine Organisationskultur und -struktur, die den Schutz ihrer Kinder sicherstellt
- **Mitarbeitende** erwarten:
 - einen wechselseitig achtsamen Umgang mit Kindern und zwischen Erwachsenen
 - klare Strukturen, Ansprechpersonen und Fortbildungen, die in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützen und zu wertschätzendem und grenzachtendem Umgang beitragen
- **Kinder** erwarten:
 - sichere und verlässliche Bindungen

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Qualitätsstelle Kita, Koordinationsstelle Prävention	2	01.01.2026		1 von 6

Verantwortung	Standards und Regelungen	Anmerkungen
T	Vor Erarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzeptes haben wir eine einrichtungsbezogene Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse sind dokumentiert und wurden im vorliegenden institutionellen Schutzkonzept eingearbeitet.	§ 5 PräVO
T	Das kita-spezifische institutionelle Schutzkonzept bezieht sich auf unterschiedliche Themen im Qualitätsmanagementhandbuch und der Konzeption und Allgemeinen Darlegung. Durch die Freigabe des Trägers sind Dokumente im QM-System von allen Mitarbeitenden verbindlich umzusetzen.	§ 11, 13 PräVO
T	Das institutionelle Schutzkonzept wird bei Bedarf, aber spätestens alle 5 Jahre überprüft und weiterentwickelt. Es ist Thema in der jährlichen Managementbewertung.	
	An der Erstellung des einrichtungsspezifischen institutionellen Schutzkonzepts waren folgende Personen (-gruppen) beteiligt: Vertreter/-in des Trägers, Leitung, MAV, Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Elternbeirat, Familien und Kinder.	
	Haltung und Pädagogik	§ 15 PräVO
	In unserer Kita sind wir sensibel für verschiedenste Formen von Gewalt einschließlich körperlicher (physischer) Gewalt, seelischer (psychischer) Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzung sowie Gewalt über digitale Wege - sowohl unter Kindern als auch von Erwachsenen gegenüber Kindern.	
	Für uns pädagogische Fachkräfte stellt sich im Alltag die Herausforderung eines sensiblen und fachlich reflektierten Umgangs mit Distanz und Nähe: Unsere Aufgabe ist es den körperlichen Kontakt den Kinder einfordern anzubieten und gleichzeitig jegliche Grenzverletzung zu vermeiden. Dieser Herausforderung begegnen wir mit unserer Professionalität als Fachkräfte, unserer Verantwortung als Erwachsene und einer sorgsamem Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden. Vereinbarungen zum Umgang mit Nähe und Distanz sind im Verhaltenskodex festgehalten.	
LT	Für die Kita wurde ein „Verhaltenskodex“ erarbeitet und vom (Geschäfts-)Träger in Kraft gesetzt. Darin sind unter anderem klare und transparente Regeln für einen achtsamen, grenzachtenden und respektvollen Umgang mit Kindern beschrieben. An der Erarbeitung beteiligt waren ein/-e Vertreter/-in des Trägers, die Leitung, die MAV, Vertreter/-innen des Teams, ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen der Eltern und der Kinder. Es handelt sich hierbei um eine einrichtungsspezifische Ergänzung zum Verhaltenskodex des Rechtsträgers. Alle Mitarbeitenden und alle ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich per Unterschrift den Verhaltenskodex einzuhalten. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird im Ordner „Unterweisungen“ sowie im Ordner „institutionelles Schutzkonzept“ aufbewahrt. Alle Personen, die den Verhaltenskodex unterzeichnen, erhalten eine Kopie.	§10 PräVO Schnittstellen: Konzeption und Allgemeine Darlegung
	Wir etablieren eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität. Die Rechte des Einzelnen werden durch klare Verhaltensregeln und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.	

	<p>Partizipation und Beteiligung: In unserer Kita sind Kinder konzeptionell an Entscheidungen beteiligt und in Prozesse eingebunden, die sie betreffen. In vielfältigen Situationen werden Kinder gehört oder entscheiden mit über das, was in der Kita geschieht. Kinder haben das Recht Wünsche und Unzufriedenheit zu äußern. Dafür haben wir ein altersgemäßes Beschwerdeverfahren entwickelt.</p>	§12 PräVO Schnittstellen: Leitbild Konzeption und Allg. Darlegung: 1.4.4
LT	<p>Ein wichtiger Baustein unserer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist das sexualpädagogische Konzept. Kinder lernen sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden. Über die Inhalte des Konzepts informieren wir auf angemessene Art und Weise alle Familien der Kita.</p>	sexualpädagogisches Konzept
	<p>Im Team haben wir verbindliche Regeln zum Wickeln und der Unterstützung beim Toilettengang vereinbart. Wir gestalten diese Situationen als Beziehungs- und Bildungsangebot mit dem Ziel der größtmöglichen Beteiligung und Selbständigkeit der Kinder.</p>	Schnittstellen: Konzeption und Allg. Darlegung 1.1.3 Beziehungsvolle Pflege
	<p>Im pädagogischen Alltag stellen wir Kindern Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung – und stellen gleichzeitig regelmäßig sicher, dass es den Kindern gut geht.</p>	
	<h2>Erziehungspartnerschaft</h2>	
	<p>Wir gestalten unsere Kommunikation mit Familien transparent und verbindlich und sind sowohl kurzfristig im Tür- und Angelgespräch als auch im vertraulicheren Rahmen nach Vereinbarung ansprechbar.</p> <p>Über unsere Präventionsarbeit zum Kinderschutz informieren wir Familien regelmäßig und zielgruppenorientiert. Familien haben die Möglichkeit, unsere Schutzkonzepte und Verfahrensabläufe einzusehen.</p> <p>Das institutionelle Schutzkonzept und die Konzeption und Allgemeine Darlegung sind auf der Homepage einsehbar und liegen in der Kita im Büro im Original vor.</p>	
	<p>Familien haben das Recht und die Möglichkeit Wünsche und Unzufriedenheit zu äußern. Dafür haben wir ein Beschwerdeverfahren entwickelt.</p>	§ 12 PräVO Schnittstelle: Konzeption und Allg. Darlegung
	<p>Wenn wir Belastungssituationen in Familien wahrnehmen, kommen wir mit den Eltern ins Gespräch und machen Unterstützungsangebote.</p>	
	<h2>Personal</h2>	
T / LT	<p>Im Bewerbungsverfahren prüfen wir die fachliche und persönliche Eignung für die Arbeit mit Kindern. Darum wird schon hier und später im Rahmen der Einarbeitung die Thematik des Kinderschutzes angesprochen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass in der Kita keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer Sexualstraftat nach § 72a SGB VIII verurteilt wurden, legen Bewerber/-innen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Das erweiterte Führungszeugnis wird auch im Verlauf der Beschäftigung alle 5 Jahre von allen Mitarbeitenden und Honorarkräften vorgelegt.</p> <p>Zusätzlich geben alle Bewerber/-innen eine Selbstauskunftserklärung ab. Diese enthält die Versicherung, dass sie nicht wegen einer Straftat</p>	siehe § 6-8 PräVO Schnittstellen: Prozess „Einstellung neuer MA“, „Einarbeitung neuer Mitarbeitender“ und „Personen in Freiwilligendiensten“

	im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt wurden und auch kein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichten sie sich dies dem Dienstvorgesetzten zu melden.	
T	<p>Von Ehrenamtlichen (z. B. Vorlesepaten, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr) die in der Kita tätig sind, wird je nach Art, Intensität und Dauer ihrer Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Die Bewertung erfolgt mittels des Prüfschemas der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz.</p> <p>Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, verantwortet der Träger die Sichtung der Führungszeugnisse.</p> <p>Ehrenamtlich Tätige, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, geben zusätzlich die oben beschriebene Selbstauskunftserklärung ab.</p>	<p>§ 7 PräVO Schnittstellen: PB „Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen“</p> <p>Prüfschema Führungszeugnis Ehrenamtliche</p>
LT	<p>Haltung und Abläufe zum Kinderschutz sind verpflichtender Teil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender, Ehrenamtlicher und Personen in Ausbildung und Praktikum.</p> <p>Die Online-Schulung „Wissen-Erkennen-Handeln“ wird von allen Mitarbeitenden in der pädagogischen Arbeit als Präventionsschulung durchgeführt.</p> <p>Durch jährliche Belehrungen der Mitarbeitenden (z. B. im Rahmen einer Teamsitzung) wird sichergestellt, dass alle Beteiligten Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz haben.</p>	<p>§14 PräVO</p> <p>Dokumentation der Belehrung</p>
T / LT	<p>Fort- und Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort - die Schulungen zum Kinderschutz sind im Rahmen der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Teilnahmebescheinigungen sind in Kopie in der Personalakte abgelegt. Teambelehrungen sind durch eine Anwesenheitsliste dokumentiert 	<p>§ 9 PräVO Schnittstelle: Schutzkonzept Prozess „Fortbildungsplanung“</p>
	<p>Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene als Mitarbeitende</p> <p>Sind Mitarbeitende jünger als 18 Jahre oder im Sinne der Präventionsordnung schutz- oder hilfebedürftig, findet die Präventionsordnung Anwendung.</p>	
	Anhaltspunkte zum Handeln - Intervention	
T / LT	Bei Verdachtsfällen und Vorkommnissen von Gewalt in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen.	§ 12 PräVO
LT	Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII). In Abstimmung mit diesem werden erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohles eingeleitet. (analog der Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept)	z. B. Anzeichen körperlicher und / oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Qualitätsstelle Kita, Koordinationsstelle Prävention	2	01.01.2026		4 von 6

LT	<p>Nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung liegt die Fallverantwortung gemäß Art. 6 GG beim Jugendamt. Ungeachtet dessen werden Kinder und ihre Familien auch weiterhin durch die Kita begleitet und unterstützt.</p>	
Fachstellen und Netzwerk		
	<p>Wir haben ein Netzwerk von Fachstellen aufgebaut, auf das wir bei Bedarf zurückgreifen können. Zu unserem Netzwerk gehört auch eine Präventionskraft.</p> <p>Als Kita in Trägerschaft von Unikathe ist unsere Kontaktperson im Sinne der Präventionsordnung die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas.</p> <p>Die Kontaktdaten sind allen Mitarbeitenden und Eltern bekannt gemacht. Für die zu übernehmenden Aufgaben ist die Präventionskraft geschult, die Aufgaben sind im institutionellen Schutzkonzept des Trägers beschrieben. Hierbei sind Präventions- und Interventionsordnung des Bistums Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.</p>	<p>§ 13 (2) PräVO</p> <p>Julia Mükusch</p> <p>Schnittstelle: Formular „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes“</p>

Verhaltenskodex der Kita St. Cyriakus

Der folgende Kodex gilt als Verpflichtung für jede Mitarbeitende und jeden Mitarbeitenden in der Kita St. Cyriakus und ist deshalb in der persönlichen Form formuliert!

1. Ich unterstütze Kinder (und Jugendliche, die in der Einrichtung tätig sind) in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke und unterstütze sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe einzutreten.
2. Mein Umgang mit Kindern (und Jugendlichen) ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Fotos, Film, Handy und Internet.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich Personen oder die mir anvertrauten Kinder oder Jugendlichen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.
6. Ich höre zu, wenn mir Kinder (oder Jugendliche) verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wurde oder wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von Männern, Frauen, Kindern und Jugendlichen verübt werden kann. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel.
7. In Verdachtsfällen handle ich umgehend gemäß den Regelungen des Schutzkonzeptes der Kindertagesstätten im Bistum Mainz.
8. Als Erwachsene/-r bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern (und Jugendlichen) bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
9. Ich lebe einen sensiblen und transparenten Umgang mit Geschenken. Geschenke (an Erwachsene und Kinder) müssen situations- oder anlassbezogen sein und sich in einem angemessenen Rahmen befinden. An ein Geschenk dürfen keine Bedingungen und Verpflichtungen geknüpft sein.
10. Ich bin – genau wie alle Mitarbeitenden – mitverantwortlich für die Umsetzung des Verhaltenskodex und mache Übertretungen transparent. Ich weiß, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex Konsequenzen haben, die dokumentiert werden: Ein Gespräch mit Kolleg/-innen oder Vorgesetzten, eine Ermahnung oder ggf. auch arbeitsrechtliche Schritte.
11. In Konfliktsituationen verhalte ich mich professionell und handle nach unserem erarbeiteten Handlungsfaden
12. Ich wähle in Gesprächen bewusst eine sensible und respektvolle Sprache und benutze biologisch korrekte Wörter
13. Ich bin – so wie alle Mitarbeitenden – mitverantwortlich für die Umsetzung des Verhaltenskodex und des Schutzkonzeptes der Einrichtung und mache Übertretungen transparent. Ich weiß, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex Konsequenzen haben, die dokumentiert werden: Ein Gespräch mit Kolleg/-innen und Vorgesetzten, eine Ermahnung oder ggfls. auch arbeitsrechtliche Schritte.

Hiermit erkläre ich _____ (Name, Vorname)

den Verhaltenskodex der Kita St. Cyriakus gem. § 10 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam gelesen und verstanden zu haben.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum	Name und Vorname Mitarbeitende/-r	Unterschrift Mitarbeitende/-r
Bearbeitung	Version	Datum
Qualitätsstelle Kita, Koordinationsstelle Prävention	2	01.01.2026
	Freigabe T	Seite
		6 von 6